

# Regierungsratsbeschluss

vom 29. März 2022

Nr. 2022/467

## Genehmigung Revision Satzungen Gemeindeverband Kreisschule Safenwil-Walterswil

---

### 1. Ausgangslage

Der Gemeindeverband Kreisschule Safenwil-Walterswil ersucht den Regierungsrat des Kantons Solothurn um Genehmigung der revidierten Satzungen (Änderungen vom Juni 2021).

Dem Gemeindeverband Kreisschule Safenwil-Walterswil gehören die Verbandsgemeinden Safenwil und Walterswil an. Die Revision der Satzungen des Gemeindeverbands Kreisschule Safenwil-Walterswil wurde von der Gemeindeversammlung Walterswil am 10. Juni 2021 und von der Gemeindeversammlung Safenwil am 11. Juni 2021 genehmigt. Da es sich um einen Gemeindeverband zwischen Gemeinden der Kantone Aargau und Solothurn handelt, müssen die Satzungen von den Regierungen beider Kantone genehmigt werden.

### 2. Erwägungen

Gemäss § 215 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) unterstehen die Zweckverbände wie die Gemeinden der Staatsaufsicht. Die Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG).

Die Satzungen des Zweckverbandes – das heisst der Erlass neuer und die Änderung bestehender Satzungen – müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält der Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandssatzungen vom Regierungsrat genehmigt worden sind (§ 166 Abs. 3 GG). Die Genehmigung der Satzungen ist somit konstitutiv.

Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt (vgl. § 210 Abs. 1 und 2 GG).

### 3. Beschluss

Gestützt auf § 166 Absatz 3 GG sowie § 19 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (BGS 615.11):

- 3.1 Die revidierten Satzungen des Gemeindeverbands Kreisschule Safenwil-Walterswil (Änderungen vom Juni 2021) werden genehmigt.

2

3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 200 Franken. Sie wird der Einwohnergemeinde Walterswil auferlegt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Kostenrechnung**

Einwohnergemeinde Walterswil, Rothackerstrasse 27, 5746 Walterswil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	<u>200.00</u>	(Kto. 4210000 / 040 / 12065)
	Fr.	<u>200.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch Volksschulamt.

### **Beilage**

Satzungen Gemeindeverband Kreisschule Safenwil-Walterswil

### **Verteiler (gesamter Versand durch Volksschulamt)**

Departement für Bildung und Kultur (4, mit Kopie der genehmigten Satzungen) AN, GK, DK DT  
Volksschulamt (3, mit Kopie der genehmigten Satzungen) cb, KK (mit Akten), gk (Rechnungsstellung)

Amt für Gemeinden, Dominik Fluri (mit Kopie der genehmigten Satzungen)

Departement Volkswirtschaft und Inneres, Martin Süess, Leiter Rechtsdienst,  
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau (mit Original der genehmigten Satzungen)

Einwohnergemeinde Walterswil, Rothackerstrasse 27, 5746 Walterswil (mit Rechnung und fünf Originalen der genehmigten Satzungen)